

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4819



eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V., Marienstr. 12, 10117 Berlin

Verband der deutschen
Internetwirtschaft e. V.

Per E-Mail
An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Monika Schwalm
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121

24171 Kiel

Büro: Berlin Name: Hannah Seiffert Telefon: 030 24 08 36 96 Telefax: 030 24 08 36 97 E-Mail: seiffert@eco.de

Berlin, 18.08.2004

Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion – Drucksache 15/3373
Bekämpfung der Internetkriminalität

eco
Electronic Commerce Forum
Verband der deutschen
Internetwirtschaft e. V.
Arenzhofstraße 10
50769 Köln

Fon: +49 (0) 221-70 00 48-0
Fax: +49 (0) 221-70 00 48-11
info@eco.de
www.eco.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Verbindungsbüro Berlin
Marienstraße 12
10117 Berlin
Fon: +49 (0) 30-24 08 36 96
Fax: +49 (0) 30-24 08 36 97
berlin@eco.de

vielen Dank für die Gelegenheit zur Kommentierung der Drucksache
15/3373. Anbei finden Sie unsere Stellungnahme.

Verbindungsbüro Hamburg
Gertigstraße 28
22303 Hamburg
hamburg@eco.de

Mit freundlichen Grüßen

Hannah Seiffert

Rechtsanwältin
Leiterin des Berliner Verbindungsbüros

Verbindungsbüro Rhein-Main
Hintere Flachsmarktstraße 2a
55116 Mainz
Fon: +49 (0) 61 31-55 39 960
Fax: +49 (0) 61 31-55 39 999
rhein-main@eco.de

Geschäftsführer:
Harald A. Summa
Vorstand:
Prof. Michael Rotert (Vorsitzender)
RA Oliver J. Sume (Stellv. Vorsitzender)
Bernd Becker
Thomas von Bülow
Olaf Jüptner
Klaus Landefeld

Stadtparkasse Köln
Kto.-Nr. 129 629 73
BLZ 370 501 98
Deutsche Bank Köln
Kto.-Nr. 195 1474
BLZ 370 700 60
Vereinsregister Bonn 6973
VAT-ID: DE 182676944

Bekämpfung der Internetkriminalität

Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 15/3373 (Schleswig-Holstein)

eco, der Verband der deutschen Internetwirtschaft, versteht sich als Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit rund 300 Mitglieder. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), ASP (Application Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. Im eco Forum sind auch die rund 110 „Backbones“ des deutschen Internets vertreten. Dies sind die Anbieter, welche das „Internet“ in Deutschland erst möglich machen. eco betreibt zudem den größten nationalen Datenaustauschpunkt DE-CIX (Deutscher Commercial Internet Exchange). Der erwirtschaftete Gesamtumsatz der Mitgliedsunternehmen des eco beläuft sich auf ca. 40 Milliarden Euro. In den Mitgliedsunternehmen des eco sind über 200.000 Mitarbeiter beschäftigt.

eco beschränkt seine Stellungnahme auf den Teil der Aufforderung an die schleswig-holsteinische Landesregierung, der den im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Befugnis einräumen soll, Internet Providern die Löschung bereits gespeicherter Verbindungsdaten zu untersagen bzw. die Speicherung künftiger Verbindungsdaten anzuordnen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand Täter oder Teilnehmer einer Straftat im Sinne des § 100a StPO ist.

Der Antrag zur Bekämpfung der Internetkriminalität der Fraktion der CDU lautet:

„Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über eine Bundesratsinitiative auf eine Änderung bundesrechtlicher Vorschriften (StPO, TKG) hinzuwirken, mit der den im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Befugnis eingeräumt wird, Internet Providern die Löschung bereits gespeicherter Verbindungsdaten zu untersagen bzw. die Speicherung künftiger Verbindungsdaten anzuordnen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand Täter oder Teilnehmer einer Straftat im Sinne des § 100 a StPO ist.

Die Anordnung der im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen von dem Richter bestätigt wird. Eine Auswertung gespeicherter Verbindungsdaten darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch von der Staatsanwaltschaft, angeordnet werden. Sind die gespeicherten Daten zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu vernichten...“

Derzeit gibt es schon eine Vielzahl gesetzlicher Grundlagen, die Provider zur Mithilfe bei der Strafverfolgung verpflichten. Grundsätzlich steht eco daher einer Ausweitung von gesetzlichen Verpflichtungen kritisch gegenüber.

Dennoch **begrüßt eco** den **Antrag** der CDU Fraktion als **richtungsweisenden Schritt**, der von den Diskussionen zur Einführung einer Vorratsdatenspeicherung wegführen und in eine Diskussion über **sachgerechte Lösungswege** münden könnte.

eco versteht den Antrag als **Gegenvorschlag** zu den Forderungen nach einer **pauschalen Vorratsdatenspeicherung**.

eco könnte ein gesetzliches *Verbot zur Löschung bereits gespeicherter Verbindungsdaten* daher nur dann vorbehaltlos unterstützen, wenn es als Gegenvorschlag zu den Forderungen nach einer Vorratsdatenspeicherung verstanden wird und würde es begrüßen, wenn diese Auffassung vom schleswig-holsteinischen Landtag geteilt und im Antrag zum Ausdruck gebracht wird.

Wir möchten auch in diesem Zusammenhang nochmals bekräftigen, dass **eco** eine **Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich ablehnt**.

Ihr stehen nicht nur allgemeine verfassungsrechtliche Bedenken entgegen, sondern sie ist auch aufgrund der damit verbundenen erheblichen Kosten und des Vertrauensverlustes der Kunden indiskutabel. Auch die Befürworter einer Vorratsdatenspeicherung dürften sich der erheblichen Kosten bewusst sein, da eine Kostenübernahme seitens des Staates bislang vehement abgelehnt wird.

Es bestehen zudem erhebliche Zweifel, ob sie für die überwiegenden Fälle der praktischen Ermittlungstätigkeit überhaupt notwendig wäre.

Der **Antrag spiegelt** ansatzweise die seit Jahren **international geführte Diskussion** wieder, die sich bemüht, statt einer pauschalen Vorratsdatenspeicherung **zielführendere und praxisorientiertere Lösungen** zu finden. Der Antrag könnte sich daher als ein wichtiger Schritt für die Findung eines gangbaren Kompromisses erweisen, der im Ergebnis sowohl den Interessen der Strafverfolgungsbehörden als auch der Interessenlage der Provider gerecht wird.

Nach Auffassung von eco beinhaltet die **Fragestellung des Antrages zwei** verschiedene **Fallkonstellationen**. Daher ist der Vorschlag *der Anordnung der Speicherung künftiger Verbindungsdaten* (1.) getrennt zu diskutieren von der **Untersagung der Löschung bereits gespeicherter Verbindungsdaten** (2.).

Des Weiteren müssten im Antrag **Konkretisierungen** (3.) erfolgen hinsichtlich der Fragen, wer Adressat einer entsprechenden Anordnung sein soll sowie welche Verbindungsdaten für welchen Zeitraum und zu welcher Kostenerstattung gespeichert werden müssen.

Es bedarf zudem einer Klarstellung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nur zu **Zwecken der Strafverfolgung** erfolgen dürfen. Im Übrigen regt eco an, auf **Standardisierungen** bei den Strafverfolgungsbehörden hinzuwirken (4.)

1. Speicherung künftiger Verbindungsdaten

Nach Auffassung von eco, ist die **Speicherung künftiger Verbindungsdaten** derzeit bereits unter den Voraussetzungen des §§ 100g, h StPO möglich. Aufgrund der Nähe zu einer Inhaltsüberwachung wird eine Änderung zugunsten der im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft von eco **abgelehnt**.

2. Untersagung der Löschung bereits gespeicherter Verbindungsdaten

Die im Antrag angesprochene Untersagung der Löschung bereits gespeicherter Verbindungsdaten wird international unter dem Stichwort „data preservation“ oder auch „fast freeze order“ diskutiert.

Das **Einfrieren von Verbindungsdaten** ist derzeit bei vielen Providern schon **gängige Praxis**, wobei es jedoch keine einheitliche Handhabung, insbesondere hinsichtlich der Anfragen von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, gibt. Manche Provider frieren die Verbindungsdaten auch auf Anfragen der Hilfsbeamten ein, die Mehrzahl wird jedoch auf die Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft verweisen und um eine staatsanwaltliche Anordnung bitten, da nur diese Vorgehensweise im Einklang mit der derzeitigen Rechtslage steht (§§ 100 a ff. StPO).

Die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Providern und Strafverfolgungsbehörden wird durchweg auch von den Strafverfolgungsbehörden positiv bewertet.

Nach den Erfahrungen von eco und Gesprächen mit den Strafverfolgungsbehörden wird durch das **Einfrieren der Verbindungsdaten** in den überwiegenden Fällen der täglichen Praxis **den Belangen der Strafverfolgungsbehörden** hinreichend **Rechnung getragen**.

Der **Vorteil** eines Einfrierens der Verbindungsdaten liegt auf der Hand: Verbindungsdaten werden über die gesetzlichen Löschungsfristen hinaus für die Strafverfolgungsbehörden erhalten und gesichert.

Das Einfrieren von Verbindungsdaten stellt jedoch auch einen **Eingriff** in die näheren Umstände der Telekommunikation, § 88 TKG, und damit in das **Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG** dar, **ohne** dass hierfür eine **Rechtsgrundlage** ersichtlich wäre.

Dies gilt ebenso für die anschließend vorzunehmende Zuordnung der eingefrorenen Verkehrsdaten zu einem Kunden. Diese stellt einen weiteren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis dar.

Die derzeitige Praxis des Einfrierens von Verkehrsdaten durch die Provider bedeutet daher **ein Entgegenkommen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden**, um diese bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Da dies ohne Rechtsgrundlage erfolgt, bewegen sich die **Provider** mit dieser Vorgehensweise aber auch in einer rechtlichen **Grauzone**.

Eine gesetzliche Klarstellung könnte hier Abhilfe schaffen und für die notwendige Rechtssicherheit sorgen. eco würde jedoch eine entsprechende **gesetzliche Klarstellung** nur dann **begrüßen**, wenn sie eine **Abkehr von Forderungen** nach einer **Vorratsdatenspeicherung** bedeutet und **diese ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Gesetzsystematisch würde es sich anbieten, eine **ergänzende Klarstellung in §§ 100 g, h StPO** zu verankern.

eco begrüßt ausdrücklich, dass die Anordnung außer Kraft treten soll, wenn sie nicht binnen drei Tagen von einem Richter bestätigt wird. Der **Richtervorbehalt** ist eine unabdingbare Voraussetzung und die Frist entspricht der des § 100 b StPO.

Nach Auffassung von **eco** muss der Richtervorbehalt jedoch nicht nur für Anordnungen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gelten. Eine **richterliche Bestätigung** hat ebenfalls zu erfolgen, wenn das Einfrieren der Verbindungsdaten durch die **Staatsanwaltschaft** angeordnet wurde.

Des Weiteren **regt eco** an, dass mit der **richterlichen Bestätigung des Einfrierens** durch den Richter auch die **Herausgabe und Auswertung** der Verbindungsdaten **an die zuständige Stelle** durch den Richter angeordnet wird. Dies erscheint aus **Praktikabilitätsgründen sachdienlich**.

Das Interesse der Strafverfolgungsbehörden dürfte darauf gerichtet sein, die Verbindungsdaten zeitnah auszuwerten, während das Interesse der Provider darin liegt, nicht unnötig Speicherkapazitäten in Anspruch zu nehmen und die eingefrorenen Verbindungsdaten alsbald an die Strafverfolgungsbehörden herauszugeben. Eine erneute Anordnung der Herausgabe und Auswertung der Daten durch einen Richter bzw. im Eilfall durch einen Staatsanwalt stellt daher lediglich einen weiteren Zwischenschritt dar, der lediglich bürokratischen Aufwand nach sich zieht.

3. Konkretisierung des Antrages

Einer Konkretisierung bedarf es hinsichtlich der Fragen, wer Adressat einer entsprechenden Anordnung sein soll sowie welche Verbindungsdaten für welchen Zeitraum und zu welcher Kostenerstattung gespeichert werden müssen.

a. Internetprovider

Die im Antrag gebrauchte Begriff „Internetprovider“ ist unklar. Eine gesetzliche **Ausweitung** einer entsprechenden Anordnung auf **Hostprovider**, die lediglich fremde Informationen für einen Nutzer speichern, wird von **eco abgelehnt**.

Entsprechende Anordnungen zur Untersagung der Löschung bereits gespeicherter Verbindungsdaten sind auf Internetzugangsanbieter zu beschränken. Sollten Hostprovider ebenfalls Adressaten entsprechender Anordnungen werden, bestünde die **Gefahr**, dass die **Grenze** zu einer **Inhaltsüberwachung** gem. **§§ 100a ff. StPO überschritten** würde. Anhand der anfallenden Verbindungsdaten auf Seiten des Hostproviders wäre es problemlos möglich, Kommunikationsprofile zu erstellen, die Rückschlüsse auf den Inhalt der Kommunikation zuließen.

Daher sind Hostprovider vom Begriff „Internetprovider“ auszunehmen.

b. Verbindungsdaten / Verkehrsdaten

Unklarheit besteht hinsichtlich des Begriffs „Verbindungsdaten“. Es sollte daher eine Klarstellung erfolgen, welche konkreten Daten hiervon erfasst sein sollen. Das neue TKG verwendet nicht mehr den Begriff der „Verbindungsdaten“, sondern den der „**Verkehrsdaten**“, vgl. § 3 Nr. 30 TKG.

c. Speicherung von Verkehrsdaten

Der sehr weit gefasste Begriff der „Verkehrsdaten“ birgt eine nicht zu unterschätzende Rechtsunsicherheit.

Bei der Datenverarbeitung in einem IP-Netz werden automatisiert erhebliche Mengen von Daten erhoben und verarbeitet. Die kurzfristige Erhebung der Daten ist dabei rein technisch bedingt und dient der Ermöglichung der Kommunikation bzw. des Datenaustauschs. Diese Daten werden aber weder dauerhaft gespeichert, da dies aufgrund der Datenmengen unwirtschaftlich ist, noch sind sie für die Belange der Strafverfolgungsbehörden relevant.

Streitfälle über die Interpretation, welche Daten im Einzelfall hierunter fallen, sind daher dringend zu vermeiden.

eco regt daher an, dass **lediglich solche Verkehrsdaten gespeichert** werden sollten, die bei den Providern **bereits für eine gewisse Dauer gespeichert** werden.

Nach Auffassung von **eco** bedarf es zudem dringend einer **Klarstellung**, dass es sich **nur** um solche **Verkehrsdaten** handeln kann, die unter den **Voraussetzungen der §§ 96, 97 TKG** gespeichert werden. Dies sind Daten, die von den Unternehmen zur Erfüllung eigener Vertragspflichten gegenüber dem Kunden benötigt werden, insbesondere solche, die zur Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung gegenüber dem Kunden benötigt werden.

Zudem bedarf es einer **Klarstellung**, dass die die Verkehrsdaten in dem **Format übermittelt** werden, wie sie **bei den Providern vorliegen**, da eine gesonderte Aufbereitung durch die Provider zu kostenintensiv wäre.

d. Kosten

eco weist darauf hin, dass die Umsetzung der Anordnungen erhebliche Kosten bei den Unternehmen verursacht.

So sind als Kostenfaktoren unter anderem zu berücksichtigen:

- Qualifiziertes, sicherheitsüberprüftes Personal
- Rechnerlaufzeiten
- Speicherzeit
- Speichereinrichtungen
- Wartung und Pflege der Systeme (ggf. auch durch externe Dienstleister)
- Bearbeitung der Anfragen durch juristisch geschultes Personal

Daher ist das Einfrieren der Verkehrsdaten zum Zwecke der Strafverfolgung **angemessen zu entschädigen**.

4. Bundeseinheitliche Standardisierung der Anfragen

eco regt an, darauf hinzuwirken, dass entsprechende **Formulare bundeseinheitlich standardisiert** werden, um die Anordnungen für die Strafverfolgungsbehörden zu vereinheitlichen.

Hierdurch ließen sich Verzögerungen bei der Anordnung und der Bearbeitung vermeiden.

Derzeit treten Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anfragen maßgeblich aufgrund von fehlendem Fachwissen und nicht existierenden Standards bei den Strafverfolgungsbehörden auf. Beispielsweise werden entsprechende Anfragen auf Herausgabe oder Einfrieren von Daten durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft lediglich telefonisch übermittelt. Diese Anfragen werden von den Providern in der

Regel nicht bearbeitet, da eine Zuordnung und Identifizierung der Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft Schwierigkeiten verursacht und nicht eindeutig möglich ist. Ebenso sind Anfragen und Anordnungen häufig unklar, unvollständig etc., sodass Anfragen nicht oder nur unvollständig bearbeitet werden können.

Entsprechende Schwierigkeiten bei der Bearbeitung könnten jedoch relativ einfach über bundeseinheitliche Formulare für entsprechende Anfragen ausgeräumt werden. Hier sind maßgeblich die Länder aufgefordert, sich um eine Vereinheitlichung zu bemühen.

eco ist gerne bereit, entsprechende Formulare gemeinsam mit den hierfür zuständigen Stellen zu erarbeiten.
